# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3532/88 DER KOMMISSION

## vom 14. November 1988

## zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des Finanzausgleichs nach Verarbeitung im Wirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2241/88 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3391/87 des Rates vom 9. November 1987 über Sondermaßnahmen für die Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2241/88, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter den Erzeugern im Rahmen von Verträgen zahlen müssen, auf der Grundlage des um 10 % des Grundpreises erhöhten Ankaufspreises für die Sorten berechnet, die nach ihren Merkmalen gewöhnlich der Verarbeitung zugeführt werden.

Erfahrungsgemäß handelt es sich dabei neben den Apfelsinen der Sorte Biondo commune um Blutorangen, Klasse III. Infolgedessen ist der Mindestpreis für Apfelsinen dieser Sorten auf der Grundlage des durchschnittlichen Ankaufspreises des laufenden Wirtschaftsjahres gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2239/88 des Rates (4) und der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2040/88 (6), zuzüglich 10 % des entsprechenden durchschnittlichen Grundpreises festzusetzen.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 muß der finanzielle Ausgleich so bemessen sein, daß sich der Unterschied zwischen dem Mindestpreis und dem finanziellen Ausgleich gegenüber dem Unterschied im vorhergehenden Wirtschaftsjahr höchstens um den Betrag der Anhebung des Mindestpreises, mindestens aber um 50 % dieses Betrages, erhöht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 bezieht in die Apfelsinensorten, die für eine Verarbeitungsbeihilfe in Frage kommen, die Sorte Shamouti ein, damit sie im Rahmen einer begrenzten Menge einer ihren Merkmalen besser entsprechenden Verwendung zugeführt werden kann. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3391/87 wurde, ebenfalls für eine begrenzte Menge, die Anwendung einer entsprechenden Regelung auf die Sorten Cadenera, Castellana und Macetera vorgesehen.

Die Merkmale der genannten Sorten entsprechen denen der Sorte Biondo Comune, für welche der Mindestpreis und Finanzausgleich mit dieser Verordnung festgesetzt werden.

Nach Artikel 119 Absatz 2 und Artikel 305 Absatz 2 der Beitrittsakte wird der Mindestpreis in Spanien und Portugal nach dem Mechanismus des Artikels 70 bzw. 238 der Akte dem gemeinsamen Mindestpreis angenähert und ergibt sich der finanzielle Ausgleich für Spanien und Portugal bei jeder Annäherungstufe aus demjenigen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 abzüglich des Unterschieds zwischen dem gemeinsamen Mindestpreis und dem Mindestpreis Spaniens bzw. Portugals.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

(1) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 323 vom 13. 11. 1987, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 334 vom 27. 11. 1986, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 1988, S. 30.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Im Wirtschaftsjahr 1988/89 betragen die an Erzeuger zu zahlenden Mindestpreise

a) für Apfelsinen der Sorten Biondo comune, Shamouti, Cadenerà, Castellana und Macetera :

*(in ECU/100 kg netto)*

| Spanien | Portugal | Andere Mitgliedstaaten |
|---|---|---|
| 10,16 | 8,34 | 11,20 |

b) für Blutapfelsinen der folgenden Sorten :

*(in ECU/100 kg netto)*

| | Spanien | Portugal | Andere Mitgliedstaaten |
|---|---|---|---|
| — Moro, Tarocco und Sanguinello | 13,47 | 11,06 | 14,86 |
| — Sanguigno | 10,49 | 8,62 | 11,57 |

(2) Diese Mindestpreise gelten für Ware ab Erzeugerverpackungsstelle.

*Artikel 2*

Im Wirtschaftsjahr 1988/89 beträgt der finanzielle Ausgleich an die Verarbeiter

a) für Apfelsinen der Sorten Biondo commune, Shamouti, Cadenera, Castellana und Macetera :

*(in ECU/100 kg netto)*

| Spanien | Portugal | Andere Mitgliedstaaten |
|---|---|---|
| 5,35 | 3,53 | 6,39 |

b) für Blutapfelsinen der folgenden Sorten :

*(in ECU/100 kg netto)*

| | Spanien | Portugal | Andere Mitgliedstaaten |
|---|---|---|---|
| — Moro, Tarocco und Sanguinello | 8,66 | 6,25 | 10,05 |
| — Sanguigno | 5,68 | 3,81 | 6,76 |

*Artikel 3*

Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Beträge gelten für Apfelsinen, die mindestens den für die Güteklasse III vorgesehenen Anforderungen in bezug auf Qualität und Mindestgröße entsprechen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*